

25. Ist die Aktienzeichnung durch eine offene Handelsgesellschaft rechtswirksam, wenn der Zeichnungsschein im Namen der Gesellschaft ausgestellt, aber nur von einem der Gesellschafter unterzeichnet ist, obwohl nach dem Handelsregister zur Vertretung der Gesellschaft die gemeinschaftliche Erklärung mindestens zweier Gesellschafter erforderlich ist?

H.G.B. § 281.

H.G.B. §§ 177. 182. 184.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 24. März 1906 i. S. Gelf. Vert.-Ver. (Rl.)
w. B. & Co. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 477/05.

- I. Landgericht Essen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Aktiengesellschaft hatte im Jahre 1900 ihr Aktienkapital erhöht und von den Beklagten Zeichnungen darauf entgegen-
genommen, von der verklagten offenen Handelsgesellschaft B. & Co.
auf 7 Aktien. Auf Einzahlung der gezeichneten Beträge belangt,
erhoben die Beklagten eine Reihe von Einwendungen, die hier nicht
interessieren. Diese Einwendungen wurden vom Berufungsgerichte
für nicht durchgreifend erachtet, und die Beklagten demgemäß nach
den Klageanträgen verurteilt. Nur bei der Beklagten B. & Co. ge-
langte der Berufungsrichter zur Abweisung der Klage.

Vom Reichsgerichte wurde die Revision der anderen Beklagten
zurückgewiesen, auf die Revision der Klägerin aber auch die Partei
B. & Co. klaggemäß verurteilt.

Im übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus den
Gründen:

... „Gleichwohl ist das Oberlandesgericht bei dieser Beklagten
nicht zur Verurteilung, sondern zur Abweisung der Klage gelangt,
und zwar aus folgendem Grunde.

Nach dem Handelsregister ist die Vertretungsbefugnis bei der
aus drei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft B. & Co.
so geordnet, daß jedesmal mindestens zwei Gesellschafter zusammen
handeln müssen. Der Zeichnungsschein aber ist nur von dem Gesell-
schafter Wilhelm B. unterzeichnet worden. Hieraus leitet das Ober-
landesgericht Nichtigkeit des Zeichnungsscheines ab, und zwar eine
unheilbare Nichtigkeit, da die schriftliche Form nach § 281 Abs. 1
Satz 1 H.G.B. wesentlich sei, und da dieser Mangel nicht zu denen
gehöre, die nach § 189 Abs. 4 daselbst durch die dort bezeichneten Rechts-
handlungen geheilt werden könnten. In der Teilnahme der drei Ge-
sellschafter an der Generalversammlung vom 22. Oktober 1900
könne auch nicht etwa eine Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts
gefunden werden; denn ein nichtiges Rechtsgeschäft erlange nur da-
durch rechtliche Wirksamkeit, daß es erneut unter Beobachtung der
gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werde.

Diese Ausführungen sind von der Revision der Klägerin mit
Recht beanstandet.

Wie der Text ergibt, ist der Zeichnungsschein von Wilhelm B.
nicht im eigenen Namen, sondern in Vertretung der Firma B. & Co.
gezeichnet worden. Fehlte es, wie feststeht, Wilhelm B. an der

nötigen Vertretungsmacht, konnte er allein durch seine Unterschrift die Gesellschaft nicht verpflichten, so ist dies kein Mangel, der eine unheilbare Nichtigkeit des Zeichnungsscheines bewirkt. An sich ist die gesetzliche Form (§ 281 Abs. 1 Satz 1 H.G.B.) beobachtet, nur von einem nicht legitimierten Vertreter. Nach § 177 Satz 1 H.G.B. hängt, wenn jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag abschließt, die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des anderen ab. Diese Genehmigung bedarf nach § 182 Abs. 2 H.G.B. nicht der für das Rechtsgeschäft selbst bestimmten Form, und wirkt nach § 184 Abs. 1 auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück.

In Anwendung dieser vom Berufungsgerichte verkannten Rechtsätze hat das Reichsgericht bereits in der Sache Beschw.-Rep. I 42/01 (Jurist. Wochenschr. 1901 S. 518 Nr. 9) eine Wechselunterschrift, die von einem Kollektivvertreter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgegeben und deshalb an sich unwirksam war, deswegen als hinterher gültig und wirksam geworden anerkannt, weil die Gesellschaft mit den Unterschriften beider Vertreter dem Wechselgläubiger nachher geschrieben hatte, „die Papiere gingen in Ordnung“. Vom Zeichnungsscheine kann in diesen Punkten nichts anderes gelten, als vom Wechsel.

Eine Genehmigung der Zeichnung durch die offene Handelsgesellschaft aber ist unbedenklich in der feststehenden Tatsache zu erblicken, daß alle drei Teilhaber an der Generalversammlung vom 22. Oktober 1900 auf Grund der gezeichneten 7 Aktien teilgenommen und mitgestimmt haben.

Die Revision der Klägerin erweist sich demnach als begründet, und da weitere tatsächliche Feststellungen nicht erforderlich sind, war auch die Firma B. & Co. nach dem Klageantrage zu verurteilen.“...